

Die Einrichtung der „AnkER-Zentren“

Philipp Wilhelm Kranemann,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Anknüpfungspunkte für die Beratungspraxis?

Im vergangenen Jahr war das Thema „AnkER-Zentren“ kaum aus der flüchtlingspolitischen Debatte wegzudenken. Bundesinnenminister Horst Seehofer warb im gesamten Bundesgebiet für diese Idee und zahlreiche empörte Pressemitteilungen von Flüchtlingsorganisationen machten die Runde. Der Begriff schaffte es auf die Liste der Unwörter des Jahres 2018.

„AnkER“ ist die Abkürzung für „Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung beziehungsweise Rückführung“. Während das Symbol des Ankers Sicherheit und Stabilität suggeriert, hängt dieser Anker den Betroffenen in Wirklichkeit wie eine Eisenkugel am Bein.

Schon im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird die Aufgabe und Struktur der AnkER-Zentren skizziert: „Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brau-

chen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten. In den AnkER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung beziehungsweise Rückführung (AnkER) stattfinden [...]“, heißt es.

Die AnkER-Zentren bedeuten damit zunächst eine Verdichtung von Behörden. Gleichzeitig soll es zu einer Einschränkung der Wohnsitzwahl kommen: „Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprognose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden“, sagt hierzu der Koalitionsvertrag.

Damit soll offensichtlich gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Anfang an unmöglich gemacht werden. Während diese Einrichtungen erwartungsgemäß von flüchtlings-solidarischen Organisationen und Initiativen kritisiert wurden, gab es auch Einwände von Seiten der Gewerkschaft der Polizei. Auch diese merkte an, dass die damals bereits bestehenden Transitzentren in Bayern ein Problem darstellen: „Die Menschen in den Lagern sollen nicht an das Leben in Deutschland anknüpfen können. In den bereits heute bestehenden ‚Transitzentren‘ durften zum Beispiel Kinder trotz bestehender Schulpflicht erst nach gerichtlicher Anordnung am Unterricht teilnehmen. Lager, die Neuankömmlinge mit Abzuschiebenden zusammensperren, bergen daher ein hohes Aggressionspotenzial. Aus präventiv-polizeilichen Gründen können solche Lager nur abgelehnt werden.“

Unbeirrt von den zahlreichen Anmerkungen entschied sich der Bundesinnenminister dazu, sein Vorhaben der AnkER-Zentren in die Tat umzusetzen. In seinem sogenannten Masterplan Migration betont er auch den „konsequenten Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen in den Zentren als Regelfall“. Durch den Ausschluss vom Zahlungsverkehr wäre letztlich sichergestellt, dass auch nur kleinste Begegnungen im Alltag unmöglich sind. Ohne Bargeld kann man sich nicht mal in der Bäckerei an der Theke treffen.

Da die Erstunterbringung von Asylsuchenden eine Angelegenheit der Bundesländer darstellt, konnte Seehofer seine Pläne nicht einfach in die Tat umsetzen. Zunächst zeigten sich einige Bundesländer zwar begeistert und schlossen sich den Plänen an. Sachsen und das Saarland richteten genauso wie Bayern AnkER-Zentren ein. Schon bald kamen aber Zweifel daran auf, dass sich wirklich etwas ändern würde. Auf der Innenministerkonferenz 2018 in Magdeburg äußerte sich der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius (SPD) mehr als skeptisch. Bisher seien in den sogenannten AnkER-Zentren nur die Türschilder ausgetauscht worden. Der Bundesinnenminister zeigte sich indes verständnisvoll und bestand nicht länger auf den Begriff „AnkER-Zentrum“, die Bezeichnung sei ihm letztlich egal. Auch die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Einrichtungen sollten nur in der Nähe der Erstaufnahmeeinrichtungen liegen und nicht mehr auf dem Gelände selbst.

Für Schleswig-Holstein führt dies zu der Frage, ob es AnkER-Zentren im nördlichsten Bundesland bereits gibt. Das zuständige Landesinnenministerium antwortete auf eine Anfrage des Bayerischen Rundfunks, die Struktur der AnkER-Zentren in Schleswig-Holstein erfülle bereits die

gewünschten Anforderungen. Weitere Bundesländer äußerten sich ähnlich und der Bundesinnenminister gab bekannt, es würden in allen 16 Bundesländern Einrichtungen bestehen, die die Funktion der AnkER-Zentren erfüllen.

Für die Beratungspraxis und solidarische Flüchtlingsarbeit ergeben sich nicht zuletzt durch verschiedene Institutionen mögliche Anknüpfungspunkte unter anderem zum Thema Arbeitsmarktintegration.

Laut einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit sollen die Arbeitsagenturen auch in AnkER-zentren und Landesunterkünften Beratung zu Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration und ein erstes Profiling anbieten. Da der Zugang zum Arbeitsmarkt ein zentraler Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe ist, ist ein solches Angebot grundsätzlich zu begrüßen. Es richtet sich allerdings nur an die Geflüchteten, für die eine gute Bleibeperspektive prognostiziert wird.

Das Angebot kann zudem landesspezifisch unterschiedlich ausgestaltet sein. Derzeit erfolgt die Beratung für Bewohner*innen der Landesunterkünfte Boostedt und Neumünster nicht in den Unterkünften selbst. Der genannte Personenkreis wird an die Agentur für Arbeit Neumünster verwiesen, wo ein spezielles Team Geflüchtete berät. Die Praxis zeigt jedoch, dass nur wenige dieses Angebot in Anspruch nehmen. Um Geflüchtete besser und frühzeitig zu erreichen und zu unterstützen, ist es daher nötig, auch andere Akteure, zum Beispiel die bestehenden Netzwerke zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten oder Migrant*innenorganisationen, mit einzubeziehen. In den Unterkünften sollte beispielsweise durch mehrsprachige Gruppenangebote darüber informiert werden, welche Zugänge es für wen gibt.

Informationen zum Arbeitsmarkt, zu den ausländerrechtlichen Besonderheiten und zum System der Ausbildung oder zur schulischen Bildung müssen frühzeitig allen – auch denen mit vermeintlich schlechter Bleibeperspektive – angeboten werden, damit nach der Verteilung in die Kommunen Beratungs- und Unterstützungsangebote frühzeitig angelaufen werden können.

